

Beratungsunterlage

## TOP 4 Fortschreibung LEP Bayern

(2016-02PA-1171)

### *Beschluss*

*Die Geschäftsstelle erstellt im Zuge der Beteiligung zur Teilfortschreibung des LEP Bayern eine Stellungnahme und berücksichtigt folgende Inhalte:*

- 1. Der Regionalverband begrüßt die Änderungen an der Gebietskulisse des Raumes mit besonderem Handlungsbedarf (Plansatz 2.2.3 LEP Bayern).*
- 2. Die geplanten Aufstufungen Zentraler Ort erschwert die einheitliche Ausweisung der zentralen Orte im Regionalplan Donau-Iller. Eine Festlegung von Verflechtungsbereichen der Mittel- und Oberzentren im LEP ist sachlich geboten und notwendig.*

### Begründung:

zu 1.: Die neu geschaffene Möglichkeit der Aufnahme von Einzelgemeinden in diese Gebietskulisse führt zur Neuaufnahme von 21 Kommunen der Region Donau-Iller in den Raum mit besonderen Handlungsempfehlungen. Die Einräumung eines Vorrangs bei einschlägigen staatlichen Aktivitäten zur Gewährung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen ist in diesen Kommunen auf Grund der unter dem Landesdurchschnitt liegenden Indikatoren gerechtfertigt.

zu 2.: Von der Änderung der Festlegung der Zentralen Orte in der LEP-Fortschreibung ist die Region Donau-Iller nur indirekt durch Aufstufungen von Zentralen Orten in den Nachbarregionen Augsburg und Allgäu betroffen. Die Stufenzuordnung der Kategorien Oberzentrum und Mittelzentrum hinsichtlich der erforderlichen Einwohnerzahlen im Zentralen Ort und im Versorgungsbereich geht mit der vorliegenden Fortschreibung noch weiter zu den Vorgaben in Baden-Württemberg auseinander. In der die Ländergrenzen überschreitenden Region Donau-Iller führt diese Entwicklung zu Ungleichheiten im einheitlichen Regionalplan. Diese Entwicklung wird Auswirkungen auf die geplanten Festlegungen von Unter- und Kleinzentren im Rahmen der laufenden Regionalplanfortschreibung der Region Donau-Iller haben. Zudem lassen die Anhörungsunterlagen eine nachvollziehbare Begründung zu den geplanten Aufstufungen vermissen. Dies ist u. a. dadurch begründet, dass die Festlegung von Versorgungsbereichen seit der letzten Fortschreibung im Jahr 2010 aus dem LEP gestrichen wurde. Im „Gutachten zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) zum Zentrale-Orte-System“ vom 03.07.2015 (Auftragnehmer: Deutsches Institut für Stadt- und Raum – DISR e. V.) wird die Abgrenzung von Ober- und Mittelbereichen als wesentliche Grundlage zur Einstufung der Zentralen Orte aufgeführt und auch Vorschläge für ein methodisches Vorgehen aufgezeigt.

## **Anhörungsverfahren zur LEP Fortschreibung**

Der Bayerische Ministerrat hat in seiner Sitzung vom 12. Juni 2016 den Entwurf zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) beschlossen.

Die Regionalen Planungsverbände in Bayern und der Regionalverband Donau-Iller haben die Möglichkeit, zu den geänderten Festlegungen gemäß LEP-E einschließlich des Umweltberichtes bis zum 15. November 2016 gegenüber dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat Stellung zu nehmen.

Zur Beteiligung der kreisangehörigen Kommunen im bayerischen Landesteil der Region hat der Regionalverband alle Kommunen informiert und gebeten, etwaige Stellungnahmen in Kopie auch an den Regionalverband zu senden. Bisher sind jedoch keine Stellungnahmen der Kommunen beim Verband eingegangen.

Zudem wurde der Regionalverband Donau-Iller auch vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg um eine Stellungnahme zur Fortschreibung des LEP Bayern gebeten.

## **Geplante Änderungen in den Festlegungen**

Folgende Festlegungen sollen durch die Teilfortschreibung geändert werden:

- 2.1 Zentrale Orte einschließlich Anhang 1 und Anhang 2 zu den Festlegungen ("Zentrale Orte" und "Strukturkarte"), hier: grundlegende Überarbeitung der Ziele und Grundsätze zur Festlegung der Zentralen Orte sowie die Neufestlegung (Aufstufung) einzelner Mittel- und Oberzentren einschließlich der Neueinführung der Stufe „Metropole“. „Die Metropolen sollen als landes- und bundesweite Bildungs-, Handels-, Kultur-, Messe-, Sport-, Verwaltungs-, Wirtschafts- und Wissenschaftsschwerpunkte weiterentwickelt werden. Sie sollen zur räumlichen und wirtschaftlichen Stärkung der Metropolregionen und ganz Bayerns in Deutschland und Europa beitragen.“
- 2.2.3 Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf einschließlich Anhang 2 zu den Festlegungen ("Strukturkarte") und 2.2.4 Vorrangprinzip, hier: Änderung der Abgrenzung des Raums mit besonderem Handlungsbedarf und die Aufnahme weiterer Gemeinden. Mit der Erweiterung der Fördergebietskulisse sollen weitere Landkreise und kreisfreie Städte sowie auch Einzelgemeinden vom Vorrangprinzip (LEP 2.2.4), das bei Planungen und Maßnahmen zur Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie bei der Ausweisung räumlicher Förderschwerpunkte und Fördermaßnahmen gilt, profitieren.
- 3.3 Vermeidung von Zersiedelung, hier: Normierung weiterer Ausnahmen beim Anbindungsziel (Anbindung an bestehende Siedlungen). Diese sind für Gewerbe- und Industriegebiete an Autobahnanschlussstellen, an Anschlussstellen von vierstreifigen, autobahnähnlich ausgebauten Straßen und Gleisanschlüssen, für interkommunale Gewerbe- und Industriegebiete und für überörtlich raumbedeutsame Freizeitanlagen oder dem Tourismus dienende Einrichtungen. Die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben bleibt in den nicht angebotenen Gewerbegebieten weiterhin untersagt.
- 6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur, hier: Aufnahme eines Grundsatzes für Abstandswerte zwischen Höchstspannungsfreileitungen und Wohnbebauung.

**Ausschnitt aus der Strukturkarte des Entwurfes zum Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 12.07.2016:**

**I. Ziele der Raumordnung**

**a) Zeichnerisch verbindliche Darstellungen**

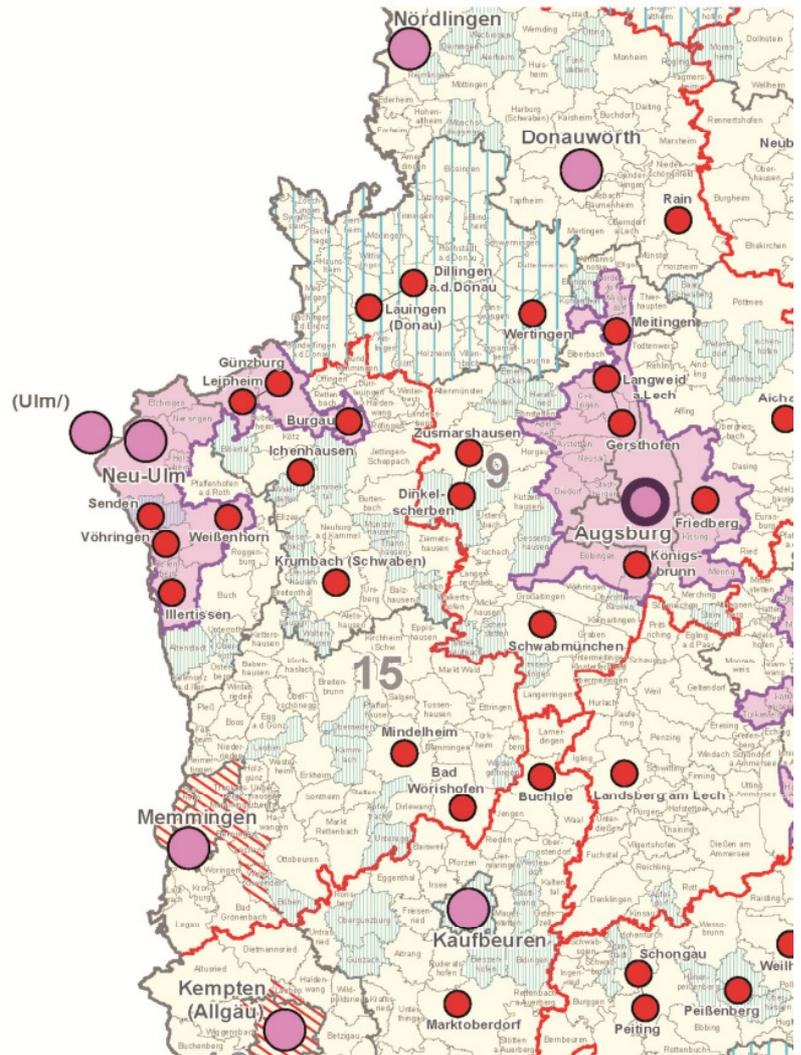
-  Allgemeiner ländlicher Raum
  -  Ländlicher Raum der Fortschreibung
  -  Nicht Gegenstand der Fortschreibung
  -  Nicht Entwicklungsraum
- Raum mit besonderem Handlungsbedarf**
-  Kreisregionen
  -  Einzelgemeinden

**b) Zeichnerisch erläuternde Darstellung verbaler Ziele**

-  Metropole
  -  Oberzentrum
  -  Mittelzentrum
  -  Region
- Regionen**
- 1 Bayerischer Untermain
  - 2 Würzburg
  - 3 Main-Donau-Rhein
  - 4 Oberfranken-West
  - 5 Oberfranken-Ost
  - 6 Oberpfalz-Nord
  - 7 Nürnberg
  - 8 Westmittelfranken
  - 9 Augsburg
  - 10 Ingolstadt
  - 11 Regensburg
  - 12 Donau-Wald
  - 13 Landshut
  - 14 München
  - 15 Donau-Ilser
  - 16 Altgau
  - 17 Oberland
  - 18 Südostoberbayern

**II. Zusätzliche Darstellungen**

-  Gemeinde
-  Kreisfreie Stadt, Landkreis
-  Land
-  Zentraler Ort der Stufe A gemäß Salzburger Landesentwicklungsprogramm (entspricht Oberzentrum)



Der LEP-E kann im Internet unter [www.landentwicklung-bayern.de](http://www.landentwicklung-bayern.de) eingesehen werden.

**Auswirkungen auf die Region und die Regionalplanung in der Region Donau-Ilser**

**1. Änderung der Zentralen Orte**

Die vorliegende LEP-Fortschreibung sieht keine Änderung bei den Festlegungen von Ober- und Mittelzentren im bayerischen Regionalteil der Region Donau-Ilser vor.

In der benachbarten Region Augsburg soll die Stadt Augsburg neben München und Nürnberg zur Metropole sowie die Städte Donauwörth (ca. 18.000 Einwohner) und Nördlingen (ca. 19.000 Einwohner) zu Oberzentren aufgestuft werden. Zudem sollen das Doppelzentrum Dinkelscherben/Zusmarshausen (je ca. 6.500 Einwohner) und Königsbrunn (ca. 28.000 Einwohner) neu zu Mittelzentren werden. In der Nachbarregion Allgäu soll die Stadt Lindau (ca. 25.000 Einwohner) zusammen mit der Stadt Bregenz sowie das Doppelzentrum Sonthofen/Immenstadt (ca. 21.000 bzw. 14.000 Einwohner) neu die Aufgaben eines Oberzentrums übernehmen.

Festzustellen ist, dass die Stufenzuordnung der Kategorien Oberzentrum und Mittelzentrum in Bayern sich durch die vorliegende Fortschreibung noch weiter zu den Stufenzuordnungen der benachbarten Bundesländer und so auch zu Baden-Württemberg hinsichtlich erforderlicher Einwohnerzahlen entfernt. In der die Ländergrenzen überschreitenden Regi-

on Donau-Iller wird dies Auswirkungen auf die geplanten Festlegungen von Unter- und Kleinzentren im Rahmen der laufenden Regionalplanfortschreibung haben. Zudem wird bei den Aufstufungen der zu versorgenden Bereich der Zentralen Orte nicht abgegrenzt, was eine fachliche Bewertung der Aufstufungen unmöglich macht.

## 2. Aufnahme von Kommunen in den Raum mit besonderem Handlungsbedarf

Den Räumen mit besonderem Handlungsbedarf wird bei einschlägigen staatlichen Aktivitäten zur Gewährung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen der Vorrang eingeräumt. Hierzu erhalten sie bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen bei gleichgelagerter fachlicher Notwendigkeit Entwicklungspriorität. Der Umgriff des Raums mit besonderem Handlungsbedarf bildet damit die Kernkulisse für einschlägige staatliche Planungen und Maßnahmen sowie für Förderungen.

Die geplante Änderung, zukünftig auch Einzelgemeinden und nicht nur ganze Landkreise in die Gebietskulisse „Raum mit besonderem Handlungsbedarf“ aufzunehmen, führt zur Aufnahme von 21 Kommunen der Region Donau-Iller in diese Gebietskategorie.

Kommunen der Region Donau-Iller, die neu in den Raum mit besonderem Handlungsbedarf aufgenommen werden:

<b>Landkreis</b>		
<b>Günzburg</b>	<b>Neu-Ulm</b>	<b>Unterallgäu</b>
Aichen	Altenstadt	Apfeltrach
Bibertal	Oberroth	Böhen
Deisenhausen	Senden	Kammlach
Ebershausen		Lauben
Kammeltal		Oberrieden
Münsterhausen		Trunkelsberg
Thannhausen		Unteregg
Waldstetten		Wiedergeltingen
Waltenhausen		
Wiesenbach		